

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise versichert?

Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement versichert.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erstattet die Union Reiseversicherung die Stornokosten?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit, Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
2. Risikopersonen sind:
 - a) die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin und Geschwister;
 - b) der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a).
3. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 3 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet:

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten.
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokostenrechnung bei der Union Reiseversicherung einzureichen.
3. schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung oder Verschlechterung einer bestehenden Krankheit, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie; bei Tod ist eine Sterbeurkunde vorzulegen.
4. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.

Verletzt die versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann die Union Reiseversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

§ 4 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

In den Tarifen RV 00 bis RV 50 und RV 80 trägt die versicherte Person bei Nichtantritt der Reise einen Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens € 25,- je Person, soweit nichts anderes vereinbart. Wurde die Reise wegen Krankheit nicht angetreten, so beträgt der Selbstbehalt 20% der Stornokosten, mindestens jedoch € 25,- je Person.

§ 5 Welche Leistungen bietet die Union Reiseversicherung bei Abbruch der Reise?

Die Union Reiseversicherung erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in § 2 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind.

§ 6 Welche zusätzlichen Leistungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen können vereinbart werden (Feriengarantie)? Sofern vereinbart, und eine zusätzliche Prämie dafür gezahlt wurde, bietet die Union Reiseversicherung bei Einschluss einer Feriengarantie folgende Leistungen:

1. Einen Reisegutschein über den vollen Reisepreis zur Wiederholung der gebuchten Reise, wenn die Reise in der ersten Urlaubshälfte aus einem in § 2 genannten Grund abgebrochen wird. Der Reisegutschein hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Anstatt des Reisegutscheines kann die versicherte Person Ersatz für die anteilig nicht genutzte Reiseleistung verlangen.
 2. Die Erstattung des Wertes der nicht genutzten Reiseleistung, wenn die Reise in der zweiten Urlaubshälfte aus einem in § 2 genannten Grund abgebrochen wird.
 3. Erstattung der Mehrkosten eines verlängerten Aufenthaltes und der Rückreise bis € 5.000,-, wenn die versicherte Reise wegen Elementarereignissen (z.B. Erdbeben, Wirbelstürmen, Überschwemmungen, oder Lawinen) nicht planmäßig beendet werden kann.
- Die in Punkt 1 bis 3 aufgeführten Leistungen gelten nicht für Kreuzfahrten und Schiffsreisen.

Union Reiseversicherung, Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53, 80530 München

Telefon 089 / 2160 – 6745

Fax 089 / 2160 - 6746,

Internet: www.urv.de, E-mail: reiseversicherung@urv.de

Vorstand:

Robert Baresel (Vorsitzender)

Dr. Harald Benzing

Wolfgang Reif

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Helmut Späth

Registergericht München, HRB 137918

Verbraucherinformationen

- Die aufgeführten Versicherungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Tarife und Versicherungsbedingungen geboten.
- Die vollständigen Versicherungsbedingungen finden Sie im Anhang zu den Verbraucherinformationen.
- Die Prämie ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages sofort fällig. Der Versicherungsvertrag kommt nur dann zustande, wenn der Beitrag ordnungsgemäß eingezogen werden konnte und dem Einzug nicht widersprochen wurde. Mit der Zahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise.
- Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Die Prämie richtet sich nach dem gewählten Versicherungsschutz.
- Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden.
- Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist im Schadenfall die Reiseanmeldung oder Buchungsbestätigung zusammen mit dem Einzahlungsbeleg einzureichen.

Gründe für die Inanspruchnahme

- Tod,
- schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft,
- erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten,
- unerwarteter Verlust des Arbeitsplatzes einer versicherten Person durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers mit anschließender Arbeitslosigkeit,
- die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einer versicherten Person aus der Arbeitslosigkeit heraus.

Risikopersonen

- versicherte Reiseteilnehmer,
- die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin und Geschwister,
- der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen,
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen...

und eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Feriengarantie abgeschlossen haben, erhalten Sie bei Abbruch in der ersten Urlaubshälfte einen Gutschein zur Wiederholung der gebuchten Reise. Bei Abbruch in der zweiten Urlaubshälfte Ersatz für den Wert der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung.

Bei nicht planmäßiger Verlängerung der Reise aufgrund von Elementarereignissen werden anfallende Mehrkosten bis zu €5.000,- ersetzt.

Selbstbehalt

In den Tarifen RV 00 bis RV 50 und RV 80 trägt die versicherte Person bei Nichtantritt der Reise einen Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens € 25,- je Person, soweit nichts anderes vereinbart.

Wurde die Reise wegen Krankheit nicht angetreten, so beträgt der Selbstbehalt 20% der Stornokosten, mindestens jedoch €25,- je Person.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Bitte beachten Sie:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, zuständig.
Für Rechtsstreitigkeiten ist der gesetzliche Gerichtsstand maßgeblich. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Widerspruchsrecht gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz

Der Vertrag gilt auf Grundlage des Versicherungsscheins, der die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation enthält, als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht.